

**Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der
Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23.Oktober 2008
vom 31. Mai 2010**

Artikel I

Die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23.Oktober 2008 (AB Uni 2008/22) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„Auf Antrag wird die Zulassung zur Promotion zum Dr. med. bzw. zum Dr. med. dent. auch dann ausgesprochen, wenn die Unterlagen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 oder Nr. 8 noch nicht vorgelegt werden können und die sonstigen Voraussetzungen gemäß § 2 erfüllt sind. Sie erfolgt dann unter dem Vorbehalt, dass die fehlenden Unterlagen nachgereicht werden. Die Zulassung wird in diesem Fall unwirksam, wenn die Bewerberin/der Bewerber die gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 oder Nr. 8 nachzuweisende Prüfung endgültig nicht besteht; bereits erbrachte Leistungen der Promotionsprüfung werden in diesem Fall ungültig. Der Vollzug der Promotion gemäß § 14 kann nicht vor der Einreichung der Unterlagen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 oder Nr. 8 erfolgen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 2. Februar 2010.

Münster, den 31. Mai 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 31. Mai 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles